

wichtigem Grund auch jeder Zeit gekündigt (widerrufen) werden. Die Kündigung ist dem oder der Beauftragten so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.

7.

#### Verfahren

(1) Die Befugnis, auf Antrag der Fachbereiche Lehraufträge zu erteilen und die Vergütung dafür festzulegen, übertrage ich den Präsidenten der Fachhochschulen.

(2) Der Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereichs begründet im Antrag die Notwendigkeit des Lehrauftrags für die Sicherung des Lehrangebots des Fachbereichs. Im Antrag ist ferner dazulegen, wodurch der oder die Vorgeschlagene die für die Wahrnehmung des Lehrauftrags erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Dem Antrag ist eine Darstellung des beruflichen Werdegangs beizufügen. Soll von der Regelvergütung abgewichen werden, ist dies ebenfalls zu begründen.

8.

#### Gesundheitsüberwachung

Lehrbeauftragte unterliegen den Grundsätzen über die Gesundheitsüberwachung, die für die Professoren gelten.

9.

#### Sonderregelungen für die Forschungsanstalt in Geisenheim

Die Regelungen der Abschnitte 1 bis 7 gelten nicht für die Bediensteten der Forschungsanstalt Geisenheim, die im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten in den Fachbereichen „Weinbau und Getränke-technologie“, „Gartenbau und Landespflege“ sowie „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung“ der Fachhochschule Wiesbaden Lehraufgaben wahrnehmen.

10.

#### Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt am 1. Juni 1999 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt der Erlass vom 5. Januar 1989 (ABl. S. 269), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. Oktober 1990 (ABl. S. 1406), außer Kraft.

Wiesbaden, 22. April 1999

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
H II 2 — 484/040 — 95

— Gült.-Verz. 3213, 701 —

StAnz. 22/1999 S. 1783

551

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

### Landesprogramm Einfache Stadterneuerung;

**hier:** Richtlinien für die Förderung der einfachen Erneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten

**Bezug:** Erlass vom 29. September 1988 (StAnz. S. 2290)

Die Richtlinien vom 29. September 1988 (StAnz. S. 2290) sind durch folgende Erlasse ergänzt und erläutert worden:

1. Erlass vom 3. Januar 1990 (StAnz. S. 119)
2. Erlass vom 25. August 1990 (StAnz. S. 2042)
3. Erlass vom 9. Mai 1991 (StAnz. S. 1377)
4. Erlass vom 9. Mai 1992 (StAnz. S. 354)

Die Richtlinien werden mit den eingearbeiteten Änderungen neu bekannt gemacht.

#### 1. Ziel des Programms

Das Land gewährt der Gemeinde Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der einfachen Erhaltenden Erneuerung von Stadtkernen und Wohngebieten. Durch die Erneuerungsmaßnahme sollen die Wohnverhältnisse nachhaltig verbessert und das Wohnen in der Stadt attraktiver werden. Dazu tragen vor allem kommunale Investitionen zur Wohnumfeldverbesserung und private Investitionen, insbesondere für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen, bei. Dies setzt die Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter voraus, die durch kommunale Investitionen und eingehende Beratung unterstützt werden soll. Um eine Verdrängung alteingesessener Bewohner zu vermeiden, sollen die Maßnahmen der erhaltenden Erneuerung behutsam durchgeführt werden. Einfache Ausbaustandards und kostengünstige Bauweisen sollen dazu beitragen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Stadterneuerung in städtisch strukturierten Orten und Ortsteilen. Vorrangig kommen Wohngebiete in Groß- und Mittelstädten und Gebiete in Stadtkernen von Mittel- und Kleinstädten in Betracht. Die Förderung ist begrenzt auf Gebiete, die städtebauliche Mängel oder einzelne städtebauliche Missstände aufweisen. Zur Verbesserung des Gebiets müssen hinsichtlich der Durchführung und des finanziellen Aufwandes die im folgenden Abschnitt aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen ohne Anwendung des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches ausreichen. Die Stadterneuerung muss mit mittlerem Aufwand im öffentlichen und Anstoßwirkungen im privaten Bereich durchführbar sein (Maßnahmen mittlerer Intensität). Für die Erneuerung von Gebieten mit vielfältigen und schwer wiegenden städtebaulichen Missständen kommt das Sanierungsverfahren nach dem Baugesetzbuch in Betracht. In ländlich strukturierten Gemeinden kommt das Dorferneuerungsprogramm zur Anwen-

dung. Fördergegenstand ist die Stadterneuerungsmaßnahme als Einheit. Als Teile der Maßnahme werden gefördert:

- a) Planungen und Untersuchungen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sind sowie Beratung der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter zur Durchführung der Maßnahme,
- b) Verbesserung und Anlage von öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen, insbesondere
  - Grünverbindungen und Grünflächen einschließlich Sicherung ortsbildprägenden Bewuchses,
  - Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Spiel- und Bolzplätze.

Die Förderung privater Vorhaben beträgt bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

- c) Verbesserung und Anlage von Einrichtungen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, insbesondere
  - Geh- und Radwege,
  - Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung einschließlich Ausbau und Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Straßenräumen,
  - Schaffung von öffentlichen Parkplätzen und privaten Stellplätzen.

Soweit Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (wie BauGB, KAG, HBO) erhoben werden können, ist die Förderung auf die nicht gedeckten Kosten beschränkt. Sofern keine Festlegungen über Straßenbeiträge nach § 11 Abs. 3 KAG in einer Satzung getroffen sind, werden folgende Beiträge im Vomhundertsatz des beitragsfähigen Aufwandes unterstellt:

- 30 vom Hundert, wenn die Straßen, Wege, Plätze überwiegend dem Anliegerverkehr,
- 20 vom Hundert, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr und
- 10 vom Hundert, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

In den Förderanträgen zum jeweiligen Programmjahr sind

- die Gesamtkosten der Maßnahme,
  - die förderfähigen Kosten der Maßnahme und
  - die Summe der festlegbaren Anliegerbeiträge oder zu unterstellenden Beträge
- anzugeben.

Die Förderung privater Stellplätze beträgt bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

- d) Unrentierliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere
- Entschädigung für die vorzeitige Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen,
  - Entschädigung für Substanzverlust,
  - Umzugskosten bei notwendigem Abbruch von Gebäuden,
  - Erwerb von Grundstücken, die keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, bis zur Höhe des Verkehrswertes (einschließlich Grundstücke für Parkplätze),
  - Abbruch von Gebäuden, soweit dieser zur Wohnumfeldverbesserung zwingend geboten ist.

Die Förderung des Grunderwerbs ist auf unrentierliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Verbesserung des Wohnumfeldes, wie Grunderwerb zur Schaffung von öffentlichen Straßen-, Platz-, Grün- und Parkflächen, beschränkt.

Der Erwerb von Grundstücken für die Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen durch Instandsetzung und Modernisierung oder Neubau in Baulücken ist kein Fördergegenstand nach den Richtlinien.

- e) Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, insbesondere
- Wohngebäuden,
  - kleingewerblich genutzten Gebäuden,
  - Gemeinbedarfseinrichtungen,
  - bau- und stadtgeschichtlich bedeutsamen Gebäuden,
  - Entschädigungen und Umzugskosten im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden.

Private Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen können in Abschnitten oder Stufen gefördert werden. Grundlage muss ein Gesamtkonzept für die umfassende Instandsetzung und Modernisierung sein.

Soweit der Ausbau leer stehender Wirtschafts- und Nebengebäude (zum Beispiel ortsbildprägende Scheunen), die aus städtebaulichen oder denkmalpflegerischen Gründen erhalten werden sollen, zur Wohn-, Kleingewerbe- oder Gemeinbedarfsnutzung wirtschaftlich vertretbar und die Erhaltung städtebaulich oder denkmalpflegerisch geboten ist, können die Programmmittel entsprechend der Regelung für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden eingesetzt werden. Die Erhaltung muss im Rahmenplan festgelegt werden. Die Erhaltung muss im Rahmenplan festgelegt werden. Die Erhaltung muss im Rahmenplan festgelegt werden. Die Erhaltung muss im Rahmenplan festgelegt werden.

Voraussetzung für die Förderung der Instandsetzung oder Modernisierung von Gebäuden ist, dass die Kosten im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes, wie sie nach der Instandsetzung und Modernisierung erwartet werden kann, wirtschaftlich vertretbar sind und voraussichtlich nicht mehr als 70 vom Hundert der Kosten eines vergleichbaren Neubaus betragen.

Bei der Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, können die Gesamtkosten die Kosten eines vergleichbaren Neubaus bis zu 50 vom Hundert überschreiten.

Ist die Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes wirtschaftlich oder aus bauphysikalischen Gründen nicht vertretbar und bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken, das Gebäude durch einen Neubau zu ersetzen, können die Neubaukosten in die Förderung nach Nr. 2 Buchst. f der Richtlinien einbezogen werden, wenn aus städtebaulichen Gründen eine Ersatzbebauung erforderlich ist. Voraussetzung für die Einbeziehung der Neubaukosten nach Nr. 2 Buchst. f ist außerdem die Beibehaltung oder Schaffung von Wohnnutzung, kleingewerblicher Nutzung oder Gemeinbedarfsnutzung.

Die Mittel spezieller staatlicher Programme sollen vorrangig eingesetzt werden.

Die Förderung privater Vorhaben beträgt bis zu 30 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten.

- f) Neubau in Baulücken, die aus städtebaulichen Gründen vorrangig geschlossen werden sollen, insbesondere
- Wohngebäude. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, sollen Mittel des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt werden.

— Im übrigen und bei sonstigen Gebäuden beschränkt sich die Förderung auf eine Anreizförderung bis zu 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

g) Vergütungen für Beauftragte.

### 3. Zuwendungsfähige Kosten

Als zuwendungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachzuweisenden baren Aufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter aus öffentlichen Mitteln und Beiträgen Dritter an Gemeinden.

Eigenleistungen Privater sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Es dürfen Sachleistungen bis zum tatsächlichen Aufwand und 40 vom Hundert der Arbeitsleistungen der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden. Die Höhe des Zuschusses darf die Selbstkosten nicht überschreiten.

Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

Kosten der Erneuerung von Abwasser- und Versorgungsleitungen nach Nr. 5.3 der DIN 276 sind nur förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit einer grundlegenden Verbesserung der Außenanlagen als Bestandteil der Gebäudemodernisierung verbunden sind und durch die Gesamtverbesserung bedingt sind.

Der Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten ist im übrigen der Maßstab einfachen und kostengünstigen Bauens zu Grunde zu legen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- die persönlichen und sachlichen Kosten der Gemeindeverwaltung,
- Geldbeschaffungskosten und Zwischenfinanzierungskosten,
- Bearbeitungsgebühr für die Auszahlung der Mittel durch die Landstreuhandstelle Hessen der Landesbank, Hessen-Thüringen.
- die Kostengruppen 1, 2 und 6 sowie die Kosten nach den Abschn. 3.4, 4.2, 4.3, 4.4, 4.9, 7.4 und die Aufwendungen für Datenverarbeitungsanlagen des Abschn. 3.3 DIN 276 (1981) sowie die Verwaltungsleistungen des Bauherrn.

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie setzt die für die Gesamtmaßnahme bewilligten Mittel für die Einzelmaßnahmen ein und bewilligt sie bei den privaten Maßnahmen an Dritte weiter. Die Weitergabe erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Dritten, in der die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt wird. Bei der Modernisierung sind dabei zugleich soziale Bindungen (Belegungsrecht für die Gemeinde, Begrenzung der Miethöhe) zu vereinbaren.

Die Stadterneuerungsmaßnahme wird als Einheit (Gesamtmaßnahme) gefördert. Planungen und Untersuchungen, Wohnumfeldmaßnahmen, Baumaßnahmen und die Tätigkeit der Beauftragten bilden die Gesamtmaßnahme. Die staatlichen Zuwendungen zu ihrer Vorbereitung und Durchführung werden der Gemeinde nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt (Anteilfinanzierung). Die Gemeinde ist bei der Weitergabe der Fördermittel an Dritte, zum Beispiel für die Instandsetzung und Modernisierung von privaten Gebäuden, mit eigenen Mitteln im Anteilsverhältnis beteiligt.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur gebietsbezogene Maßnahmen. Das Erneuerungsgebiet wird durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Die Festlegung begrenzender Straßen reicht in der Regel dazu aus. Eine Gebietsgröße von 10 ha sollte nicht überschritten werden. Das Erneuerungsgebiet bedarf der Anerkennung als Fördergebiet durch das für die Bewilligung zuständige Ministerium. Das Fördergebiet kann dabei begrenzt werden.

Der Planung und Ausführung der Erneuerung sind kostengünstige Lösungen, insbesondere durch einfache Standards, zu Grunde zu legen.

Die Gemeinde hat

- a) Ziel und Zweck der städtebaulichen Erneuerung aufgrund städtebaulicher Untersuchungen in einem Rahmenplan festzustellen und die erforderlichen planungsrechtlichen

Entscheidungen, wie Aufstellung eines Bebauungsplans, Satzungen nach § 34 Abs. 4 oder § 172 BauGB, zu treffen,

- b) die Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft und -fähigkeit der Eigentümer und Bewohner festzustellen und zu beurteilen,
- c) die zur Durchführung geeigneten Einzelmaßnahmen zu bestimmen,
- d) den organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Maßnahmen zu planen sowie die Bürgerbeteiligung und die intensive Beratung und Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen,
- e) die Kosten zu ermitteln und die Finanzierung im Durchführungszeitraum darzustellen,
- f) Maßnahmen anderer Träger öffentlicher Belange zu erfassen und abzustimmen.

Die Gemeinde hat für die Abstimmung und Durchführung der Einzelmaßnahmen zu sorgen. Sie hat die beabsichtigten Maßnahmen und insbesondere deren soziale Auswirkungen mit den Beteiligten zu erörtern. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde berät und betreut die Eigentümer und Bewohner während der Laufzeit der Maßnahme. Sie unterstützt die Eigentümer und Mieter bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln, insbesondere von Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten. Sie kann sich dabei Beauftragter bedienen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden durch das für die Bewilligung zuständige Ministerium zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Zuschüssen) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde darf Zuschüsse nicht für Maßnahmen weitergeben, deren Finanzierung dem Antragsteller aufgrund seiner finanziellen Lage allein zugemutet werden kann.

Zuschüsse werden nur für solche Maßnahmen bewilligt oder dürfen weitergegeben werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Die Förderquote richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

Nach dem ersten Zuwendungsbescheid für eine Stadterneuerungsmaßnahme sind für die Fortsetzung Kosten vom 1. Januar an des jeweiligen Programmjahres zuwendungsfähig. Die Förderung erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren.

## 7. Förderungen durch andere Stellen

Die Fördermittel nach diesem Programm dürfen nur nachrangig eingesetzt werden. Die Förderung anderer Stellen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Fördermittel dürfen bei den Einzelmaßnahmen nicht mit anderen staatlichen Mitteln für denselben Zweck eingesetzt werden.

## 8. Einsatz der Fördermittel für gemeindliche Bauvorhaben

Der Einsatz der Mittel für die Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude und Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen mit Zuwendungen von mehr als 500 000 Deutsche Mark (255 645 EURO) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- 8.1 Die Baumaßnahmen unterliegen der baufachlichen Prüfung nach den Anlagen 2 und 3 (seit dem 1. Juli 1987 Anlagen 3 und 4) der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung. Auf den Erlass des Ministers der Finanzen vom 29. Oktober 1982 (StAnz. S. 2054) wird hingewiesen.
- 8.2 Fördermittel aus dem Landesprogramm Einfache Stadterneuerung dürfen nur für die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten eingesetzt werden. Zuwendungsfähig sind die Kosten der folgenden Kostengruppen nach DIN 276 (1981):
  - 3.1 Baukonstruktionen
  - 3.2 Installationen
  - 3.3 Zentrale Betriebstechnik, außer Datenverarbeitungsanlagen
  - 3.5 Besondere Bauausführungen — hierzu werden auch neue Technologien zur Einsparung von Energie gerechnet in Ausnahmefällen
- 4.1 Allgemeines Gerät
- 4.5 Beleuchtung
5. Außenanlagen

7. Baunebenkosten, ohne Verwaltungstätigkeit des Bauherrn, Finanzierung und Abgaben.

- 8.3 Zu Mehrkosten werden keine Zuwendungen gewährt.
- 8.4 Übersteigt der Zuwendungsbedarf im Bauverlauf die Wertgrenze von 500 000 Deutsche Mark, ist das baufachliche Prüfungsverfahren unverzüglich einzuleiten.
- 8.5 Die Aufgaben der technischen staatlichen Verwaltung nach Nr. 2 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) übernehmen die Staatsbauämter. Das Bau- oder Raumprogramm wird von dem Regierungspräsidium anerkannt. Abweichend von der ZBau-Land werden die Bauunterlagen von der Gemeinde beim zuständigen Staatsbauamt eingereicht. Die Gemeinde hat das Regierungspräsidium und das Staatsbauamt wegen der Aufstellung des Raumprogramms und der Festlegung der einzureichenden Bauunterlagen rechtzeitig zu beteiligen.
- 8.6 Das Staatsbauamt ermittelt die zuwendungsfähigen Kosten. Es gibt abweichend von der ZBau-Land die baufachlich geprüften Bauunterlagen und den baufachlich geprüften Teilverwendungsnachweis an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde übernimmt das Ergebnis des baufachlich geprüften Teilverwendungsnachweises in den für die Gesamtmaßnahme zu führenden einfachen Gesamtzwischenachweis.
- 8.7 Das Staatsbauamt teilt die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten der Bewilligungsbehörde mit. Die baufachlich geprüften zuwendungsfähigen Kosten sind im Förderantrag anzugeben. Der Prüfvermerk ist beizufügen. Nur baufachlich geprüfte Baumaßnahmen können berücksichtigt werden.
9. Auf das für Zuwendungen von 90 vom Hundert und mehr der geforderten Kosten in Nr. 13.5 Abs. 2 der VV zu § 44 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474) geforderte baufachliche Prüfverfahren wird für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als Gesamtmaßnahme verzichtet. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.

## 10. Verfahren

Die Aufnahme eines Gebietes in das Programm der erhaltenen Stadterneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten ist bei dem für die Bewilligung zuständigen Ministerium über das Regierungspräsidium nach nachstehendem Formblatt Anlagen 1 und 2 zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher Bericht zu den Aufgaben nach Nr. 5 Buchst. a) bis f) beizufügen.

Der Bericht kann sich beim erstmaligen Antrag auf die Beschreibung des Gebietes, der städtebaulichen Mängel und der Ziele der städtebaulichen Verbesserung des Gebietes beschränken. Das Regierungspräsidium nimmt zu dem Antrag in regionalplanerischer, städtebaulicher und bauleitplanerischer Hinsicht Stellung. Dem Antrag ist eine Übersichtskarte mit Eintragung der Grenzen des Erneuerungs- und Fördergebiets und der vorgesehenen Einzelmaßnahmen, eine Aufstellung, aus der hervorgeht, in welcher Höhe die bisher bewilligten Fördermittel verausgabt oder vertraglich gebunden sind und für welche Maßnahmen die noch zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt werden sollen, sowie eine Erklärung, dass mit den angemeldeten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde, beizufügen.

Für den Mitteleinsatz gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze-Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu VV Nr. 18.2 zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572) bis zum 30. Juni 1987. Vom 1. Juli 1987 an gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften — ANBest-Gk (Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO vom 14. Juni 1987 — StAnz. S. 1474 —).

Die Zwischennachweise und der Verwendungsnachweis sind in zweifacher Ausfertigung gegenüber dem Regierungspräsidium zu führen.

Die Mittel werden von der Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen auf Anforderung der Gemeinde ausgezahlt.

Die Erlasse vom 29. September 1988, 3. Januar 1990, 25. August 1990, 9. Mai 1991 und 9. Januar 1992 werden durch den vorstehenden Erlass ersetzt.

Wiesbaden, 12. Mai 1999

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

VII a 43/44 — 61 a 34 — 1/99

— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 22/1999 S. 1784